

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Produktion.

I. Primäre Erzeugung.

Die sechswöchige, nur durch die gewöhnliche Zuricht vom Samstagnachmittag oder -abend bis Sonntag Mittag unterbrochene Siedezeit war bis 1783 bei allen Verwesämtern üblich. Nach Ablauf der sechs Wochen erfolgte das „Pfannenbereiten“, die notwendig gewordenen größeren Zurichtarbeiten an der Pfanne, dem Ofen und den Pfieseln. Nach der Einführung der vierzehntägigen Siede (S. 199), mit einer kurzen Unterbrechung bloß an jedem zweiten Sonntag, richtete sich die Zahl der Zurichten nach dem jeweiligen Zustand der Anlage, die durchgreifende und länger dauernde Hauptzuricht kehrte in der Regel nur einmal im Jahre wieder.

Die Untersuchungskommission ordnete vom Jahre 1763 an die Abwaage der getrockneten Fuder und deren Ausgabe nach dem Gewicht an, um den bisherigen Verlust des Ärars aus dem nicht verrechneten Übergewicht zu beseitigen. Dem Pfannhause erwuchs hieraus allerdings eine Mehrarbeit bei der Magazinierung, doch lohnte sich diese sowohl im Verschleiß wie bei der Abgabe der Deputatfuder und bei der Füllung der Zentnerfassel. Für letztere war der Inhalt rechnungsmäßig mit 103 Pfund angesetzt; vorgenommene Probewägungen ergaben jedoch bei einem durchschnittlichen Bruttogewicht von 113 Pfund 14 Lot und der Faßtara von 9 Pfund 24 Lot das mittlere Gewicht des Füllsalzes mit 103 Pfund 22 Lot, also ein nicht unbedeutendes Übergewicht. Die Fertiger, welche die Fuder zu Küfelsalz umarbeiteten, konnten gegen die neue Vorschrift keine Einwendung erheben, die Empfänger von Gottesheil- und Deputatsalz dagegen führten darüber Beschwerde und forderten die Abgabe